



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn [REDACTED] Leinstr. 111, 04279 Leipzig

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Lorenz, Hohe Str. 39, 04107 Leipzig

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v.Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 22. April 2004

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Dezember 2003 (2 AK 62/03) den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf verletzt hat.
2. Der Freistaat Sachsen hat die dem Beschwerdeführer entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.
3. Der Gegenstandswert des Verfassungsbeschwerdeverfahrens wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit seiner am 5. Januar 2004 begründeten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den ihm am 5. Dezember 2003 mitgeteilten Haftfortdauerbeschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Dezember 2003 (2 AK 62/03).

1. Nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 20. November 2003 (Vf. 68-IV-03, 69-IV-03 [e.A.]), auf den verwiesen wird, die Haftfortdauerentscheidung des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 2. Oktober 2003 aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hatte, hat der nach Zurückverweisung zuständige 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts mit dem hier angegriffenen Beschluss erneut die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet. Dem aus §§ 121, 122 StPO folgenden Beschleunigungsgebot sei sachgerecht Rechnung getragen worden. Sachliche Gründe hätten es bislang unmöglich gemacht, das Verfahren durch Urteil abzuschließen. Soweit der Verteidiger im Rahmen der (ersten) Verfassungsbeschwerde vermeintliche Mängel bei der Überwachung der zügigen Erledigung des Gutachtauftrags vorgetragen habe, werde dieser zum Teil lückenhafte Vortrag durch den leicht erschließbaren Akteninhalt widerlegt. Die erbetene – und im Beschluss über zwei Seiten zitierte – dienstliche Stellungnahme der sachbearbeitenden Oberstaatsanwältin belege, dass von einer zögerlichen Sachbearbeitung, insbesondere von einer infolge von Versäumnissen der Staatsanwaltschaft deutlich zu späten Beauftragung des Sachverständigen, nicht die Rede sein könne. Das 111 Seiten umfassende Sachverständigengutachten habe am 11. September 2003, nur dreieinhalb Monate nach Auftragserteilung, vorgelegen. Unbeschadet dessen seien, was nicht nur der Verteidiger im Rahmen seines Vortrags gegenüber dem Verfassungsgerichtshof übersehe, zur Sachaufklärung parallel weitere, erst mit Eingang des Brandursachenberichts am 11. August 2003 abgeschlossene Ermittlungen erforderlich gewesen.

Mit Beschlüssen vom 11. Dezember 2003 hat der Verfassungsgerichtshof zum einen die auf den Haftbefehl des Amtsgerichts Leipzig – Ermittlungsrichter – vom 19. September 2003 bezogene Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen (Vf. 80-IV-03), zum anderen den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in vorliegender Sache abgelehnt (Vf. 83-IV-03 [e.A.]). Ebenfalls am 11. Dezember 2003 hat das Schöffengericht des Amtsgerichts Leipzig den Beschwerdeführer – nicht rechtskräftig – zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Gleichzeitig hat es den Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer aufrechterhalten.

2. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung der Freiheit seiner Person (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf), des Willkürverbotes (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und unter Hinweis auf Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SächsVerf seines Anspruchs auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren. Die bereits am 5. Dezember 2003 eingelegte Verfassungsbeschwerde hält er mit geänderter Zielsetzung aufrecht. Zwar beschwere ihn der angegriffene Beschluss seit dem 11. Dezember 2003 nicht mehr. Er habe jedoch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Entscheidung. Das Rechtsschutzbedürfnis könne ihm angesichts der

Schwere des Grundrechtseingriffs, aber auch deshalb nicht abgesprochen werden, weil nur eine unmissverständliche, zu veröffentlichende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs die Bindungswirkung von dessen Entscheidungen, auch der tragenden Gründe, gegenüber der Fachgerichtsbarkeit des Freistaates Sachsen bekräftige und durchsetze; insoweit entspreche die vorliegende Konstellation derjenigen in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1994, 1149), des Oberlandesgerichts Bamberg (NJW 1994, 1972) und abermals des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1995, 1477). Das Oberlandesgericht habe sich in der neuen Entscheidung mit der eigentlichen Problematik, die zum Erfolg der Verfassungsbeschwerde im vorangegangenen Verfahren geführt habe, nicht auseinander gesetzt. Durch Missachtung der in der zurückverweisenden Entscheidung dargestellten Anforderungen habe es nicht nur die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers von neuem verletzt. Vielmehr liege, da es bei der Bejahung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO die Bindungswirkung der ersten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ignoriert und zudem nicht einmal einen wichtigen, sondern nur einen „sachlichen“ Grund festgestellt habe, sogar eine willkürliche und rechtsstaatswidrige Entscheidung vor. Auf Willkür weise auch der haltlose Vorwurf hin, der Verfassungsgerichtshof habe übersehen, dass neben der Anfertigung des psychiatrischen Gutachtens parallel weitere Ermittlungen geführt worden seien.

Der Beschwerdeführer beantragt außerdem, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

3. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat mit der Rüge einer Verletzung der persönlichen Freiheit (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf) Erfolg.

1. Mit dem Ziel der Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf ist die Verfassungsbeschwerde zulässig.

a) Obwohl der angegriffene Beschluss den Beschwerdeführer seit dem 11. Dezember 2003 nicht mehr beschwert, fehlt der Verfassungsbeschwerde nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Wegen der Schwere des Grundrechtseingriffs und der Bedeutung des Schutzes der persönlichen Freiheit hat der Beschwerdeführer vielmehr ein berechtigtes Interesse an der Feststellung einer möglichen Grundrechtsverletzung (vgl. BVerfG NStZ 2000, 153; NJW 2000, 1401 und StV 2001, 691, jeweils für Verfassungsbeschwerden gegen Haftfortdauerbeschlüsse gemäß §§ 121, 122 StPO und zwischenzeitliche Aufhebung des Haftbefehls).

b) Einer Sachentscheidung steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer die Anwendung einer Norm des Bundesverfahrensrechts (§ 121 StPO) beanstandet. Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Anwendung von Verfahrensrecht des Bundes durch die sächsischen Fachgerichte auf die Einhaltung der mit dem Grundgesetz gewährten inhaltsgleichen subjektiven Rechte der Verfassung des Freistaates Sachsen zu überprüfen (SächsVerfGH, Beschl. v. 20. Februar 2003 – Vf. 8-IV-03, std. Rspr.). Die als verletzt gerügte Freiheit der Person ist in Art. 2 Abs. 2 Satz 2

GG und Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf inhaltsgleich verbürgt.

c) In Bezug auf diesen behaupteten Grundrechtsverstoß genügt die Verfassungsbeschwerde auch den Anforderungen, die § 28 SächsVerfGHG an die Begründung stellt. Aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die neuerliche Anordnung der Haftfortdauer – jedenfalls mit der ihr beigefügten Begründung – das Grundrecht der persönlichen Freiheit verletzt hat.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der angegriffene Beschluss hat das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf verletzt.

a) Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Grundrecht ist das für Haftsachen geltende Beschleunigungsgebot angelegt. Der Freiheitsanspruch des Beschuldigten, für den die Unschuldsvermutung streitet, ist ständig den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen als Korrektiv entgegenzuhalten. In der Regel vergrößert sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Dem trägt § 121 Abs. 1 StPO insoweit Rechnung, als der Vollzug von Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden darf, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen. Der Beschleunigungsgrundsatz gebietet weiterhin eine enge Auslegung der Ausnahmetatbestände des § 121 Abs. 1 StPO. Für die Beurteilung, ob ein „anderer wichtiger Grund“ vorliegt, kommt es entscheidend darauf an, ob die Strafverfolgungsbehörden alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um mit der gebotenen Schnelligkeit eine gerichtliche Entscheidung über die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen (vgl. SächsVerfGH, Beschl. v. 20. Februar 2003 – Vf. 8-IV-03 und v. 27. August 2003 – Vf. 40-IV-03).

Die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtfertigung einer langen Dauer der Untersuchungshaft gebieten es auch, dass das Oberlandesgericht seine Entscheidung im Einzelnen begründet, sich mit den Voraussetzungen der Fortdauer der Untersuchungshaft auseinandersetzt und die notwendige Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse darstellt. An die Begründung sind nicht zuletzt deshalb hohe Anforderungen zu stellen, weil das Oberlandesgericht im Rahmen der besonderen Haftprüfung eine allein ihm vorbehalten eigene Sachprüfung vornimmt und zugleich erst- und letztinstanzlich entscheidet (vgl. zuletzt BVerfG [jeweils Kammer], StV 1999, 40 und 162 sowie NJW 1999, 2802 f.; 2000, 1401 und 2002, 207 [208]).

b) Diesen in der vorangegangenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gleichlautend bezeichneten Begründungsanforderungen an eine nach § 121 StPO zu treffende Entscheidung ist auch der neue Haftfortdauerbeschluss nicht gerecht geworden.

aa) Es ist bereits nicht unbedenklich, dass im angegriffenen Beschluss nicht von „wichtigen“, sondern ausschließlich von „sachlichen“ Gründen die Rede ist, die einen früheren Abschluss des

Verfahrens durch Urteil unmöglich gemacht hätten. Dieser vom Wortlaut des Gesetzes abweichende Sprachgebrauch könnte – trotz der Ausgangssituation nach Aufhebung und Zurückverweisung – besorgen lassen, das Oberlandesgericht habe den einfach-rechtlichen (§ 121 Abs. 1 StPO) und den eng damit verknüpften verfassungsrechtlichen Maßstab verkannt. Ob diese Sorge berechtigt und schon aus diesem Grund die Abwägungsentscheidung verfassungsrechtlich zu beanstanden ist, kann freilich dahin stehen.

bb) Durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet die Abwägung zwischen Freiheitsanspruch und Strafverfolgungsinteresse jedenfalls deshalb, weil das Oberlandesgericht auf zentrale, für den Erfolg der ersten Verfassungsbeschwerde ausschlaggebende Gesichtspunkte nicht oder nur unzureichend eingegangen ist.

Im Beschluss vom 20. November 2003 hatte der Verfassungsgerichtshof das Fehlen eines erkennbaren Abwägungsvorgangs beanstandet und in diesem Zusammenhang insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem Einwand des Beschwerdeführers vermisst, das psychiatrische Sachverständigengutachten sei in Folge von Versäumnissen der Staatsanwaltschaft deutlich zu spät in Auftrag gegeben, erstellt und vorgelegt worden. Veranlassung zur Auseinandersetzung habe, so der Verfassungsgerichtshof damals unter Hinweis auf Rechtsprechung unter anderem des Oberlandesgerichts Dresden weiter, nicht zuletzt deshalb bestanden, weil es nach verbreiteter Ansicht in Haftsachen erforderlich sei, genaue Absprachen darüber zu treffen, in welcher Frist das Gutachten zu erstatten sei, die zügige Gutachtenerstellung fortwährend zu kontrollieren und erforderlichenfalls gemäß § 77 StPO Ordnungsmittel gegen den Sachverständigen anzudrohen oder auch festzusetzen; dass derartige Maßnahmen im Streitfall zu einem deutlich rascheren Abschluss des Ermittlungsverfahrens geführt hätten, erscheine nicht ausgeschlossen.

(1) Eine relevante Verzögerung bei der *Erteilung* des Gutachtenauftrags (19. Mai 2003) hat das Oberlandesgericht nunmehr zwar ausdrücklich verneint. Zur Begründung hat es jedoch ausschließlich die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft herangezogen, deren Schilderungen zum äußeren Verfahrensgang es sich zu eigen gemacht hat. Die zitierte Stellungnahme enthält indes nur einzelne für die Bewertung möglicherweise bedeutsame Umstände, nicht aber eine – dem Oberlandesgericht vorbehalten – Bewertung als solche. Damit ist auch im neuen Haftfortdauerbeschluss eine wertende, abwägende Auseinandersetzung mit dem Einwand des Beschwerdeführers unterblieben, die Auslösung des Gutachtenauftrags erst am 19. Mai 2003 sei, da die Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens bereits aufgrund des Verteidigerschriftsatzes vom 24. März 2003 festgestanden habe, verspätet gewesen.

(2) Hinsichtlich der *Erstellung* und *Vorlage* des Gutachtens (Eingang 11. September 2003) hat das Oberlandesgericht nicht erörtert, ob die Staatsanwaltschaft verpflichtet gewesen wäre, durch Fristabsprachen mit dem Sachverständigen und notfalls durch Androhung von Ordnungsmitteln auf eine schnellere Vorlage des Gutachtens hinzuwirken, und ob solche Maßnahmen im Sinne einer nennenswerten Beschleunigung tatsächlich gefruchtet hätten. Unter Bezugnahme auf den Inhalt der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft hat es deren Sachbehandlung allerdings insgesamt als zügig und nicht zu beanstanden bezeichnet. Auch diese Würdigung hält mit der gegebenen Begründung verfassungsrechtlicher Prüfung nicht Stand.

Es muss nicht allgemein entschieden werden, inwieweit die Strafverfolgungsbehörden in Haftsachen von Verfassungen wegen gehalten sind, dem Sachverständigen sogleich eine Frist zu setzen oder mit ihm konkrete zeitliche Absprachen zu treffen und/oder mehr oder weniger schnell Ordnungsmittel anzudrohen und festzusetzen. Selbst wenn es insoweit grundsätzlich genügen sollte, dem Sachverständigen die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit klar vor Augen zu führen und ihn bei fortschreitendem, ergebnislosem Zeitablauf mit immer stärkerem Nachdruck, auch ohne Androhung von Ordnungsmitteln, zur Vorlage des Gutachtens anzuhalten, bedürfte die Wertung des Haftprüfungsgerichts, die Staatsanwaltschaft habe im Zusammenhang mit der Einholung des Gutachtens für eine zügige Förderung des Verfahrens gesorgt und keine Pflichten verletzt, regelmäßig abwägender Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des Einzelfalles. Hieran mangelt es vorliegend. Das Oberlandesgericht hat das Ergebnis seiner Bewertung im Wesentlichen allein auf die chronologische Darstellung in der dienstlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gestützt. Eine wertende, abwägende Auseinandersetzung, wie sie geboten gewesen wäre, insbesondere mit den – nicht abwegigen – Einwänden des Beschwerdeführers, etwa auch damit, dass unverständlich sei, warum es nach dem Auftragschreiben mehr als zwei Monate bis zum Beginn der Exploration durch den Sachverständigen (22. Juli 2003) gedauert habe, ist darin nicht zu sehen. Auch die ergänzenden, allerdings nicht weiter ausgeführten und deshalb kaum ergiebigen Hinweise des Oberlandesgerichts auf den Seitenumfang des Gutachtens und darauf, dass die Einholung des Gutachtens „nur“ dreieinhalb Monate (genau: vom 19. Mai 2003 bis zum 11. September 2003) in Anspruch genommen habe, beseitigen diesen Mangel nicht.

cc) Die Abwägungsmängel in Bezug auf Beginn und Verlauf der psychiatrischen Begutachtung sind erheblich. Auf ihnen beruhte die neuerliche Haftfortdauerentscheidung. Insbesondere ließ sich die Annahme eines „wichtigen“ Grundes nicht auf polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen stützen, die parallel zur psychiatrischen Begutachtung erforderlich waren.

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner ersten Entscheidung nicht übersehen, dass neben der Begutachtung des Beschwerdeführers weitere Ermittlungen geführt wurden, die erst mit Vorlage des Brandursachenprotokolls vom 11. August 2003 abgeschlossen waren. Zu übersehen war dies schon deshalb nicht, weil dem Verfassungsgerichtshof die Straftaten vorlagen, im Übrigen der seinerzeit angefochtene Haftfortdauerbeschluss wesentliche Ermittlungsschritte, darunter den Brandursachenbericht, ausdrücklich erwähnte. Für die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorlag, spielten die sonstigen Ermittlungen indessen – anders als das Oberlandesgericht nunmehr offenbar meint, mindestens andeutet – keine entscheidende Rolle.

Der angegriffene Beschluss setzt sich schon nicht damit auseinander, dass zwischen der Anfertigung des Brandursachenberichts und dem Eingang des psychiatrischen Sachverständigengutachtens am 11. September 2003 immerhin ein voller Monat lag. Unabhängig davon kann im Lichte der persönlichen Freiheit des Beschwerdeführers der 11. August 2003 nicht als maßgeblicher Endzeitpunkt notwendiger Ermittlungen zur Brandursache zu Grunde gelegt werden. Den entsprechenden Bericht erst fast fünf Monate nach Beginn der Recherchen vorzulegen, widersprach unter den gegebenen, vom Oberlandesgericht außer acht

gelassenen Umständen offensichtlich dem Beschleunigungsgebot. Das Protokoll besteht aus drei Seiten Text, davon die beiden ersten aus jeweils kurzen, einfach zu ermittelnden Angaben zu vorformulierten Gliederungspunkten, einer recht umfangreichen Lichtbildmappe und drei Grundrisskizzen vom beschädigten Gebäude. Die Ermittlungen vor Ort einschließlich der Aufnahme von Fotos waren ausweislich des Protokolls am 22. März 2003, dem Tag nach der Tat, beendet. Als besonders kompliziert erwies sich die Erforschung der Brandursachen, zumal hinsichtlich des Ablaufs der vom Beschwerdeführer eingestandenen Tat kaum Unklarheiten bestanden, nicht. Für das Anfertigen der drei Skizzen benötigte die Polizei dann etwa drei Monate (25. Juni 2003), für das Aufkleben der Fotos rund vier Monate (21. Juli 2003) und für das abschließende Verfassen des relativ kurzen Textes fast fünf Monate (11. August 2003). Es liegt auf der Hand, dass die Belange des nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschwerdeführers eine raschere, wenigstens einige Wochen frühere Vorlage des Protokolls erfordert hätten. Ist aus diesem Grunde aber statt auf den 11. August 2003 auf einen Zeitpunkt spätestens Anfang Juli 2003 abzustellen – der Abschlussbericht der Polizeidirektion Grimma vom 17. Juni 2003 (Bl. 357 der Js-Akten), die letzte dem Brandursachenbericht vorangegangene Ermittlungsmaßnahme, war zu dieser Zeit schon gefertigt –, so vergingen bis zum Eingang des psychiatrischen Sachverständigengutachtens am 11. September 2003 mehr als zwei Monate. Mindestens für einen Zeitraum von zwei Monaten ließ sich also der vorläufige Freiheitsentzug, ohne dass das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und Anklage erhoben wurde, allenfalls mit Notwendigkeiten der noch andauernden psychiatrischen Begutachtung des Beschwerdeführers rechtfertigen. Das hatten Haftfortdauerentscheidungen (§§ 121, 122 StPO) bei der Prüfung des „wichtigen“ Grundes zu beachten.

(2) Gab es aber während der beiden letzten Monate vor Eingang des psychiatrischen Sachverständigengutachtens keine im Rahmen von § 121 Abs. 1 StPO relevante sonstige Ermittlungstätigkeit, kann offen bleiben, ob derartige Ermittlungen, hätte es sie gegeben, eine Haftfortdaueranordnung – die Ergebnis einer Gesamtabwägung sein muss, welche die wesentlichen Gesichtspunkte einbezieht und bewertet – „selbstständig“ hätten tragen können.

dd) Die im angegriffenen Beschluss dargestellte Abwägung ist somit verfassungsrechtlich nicht tragfähig. Dem Verfassungsgerichtshof kommt es nicht zu, an Stelle des Oberlandesgerichts zu überprüfen, ob dasselbe Abwägungsergebnis mit anderen Erwägungen in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise hätte gefunden und begründet werden können (vgl. SächsVerfGH, Beschl. v. 18. März 2004 – Vf. 77-IV-03). Deshalb unterliegt die erneute Haftfortdaueranordnung, weil sie den Beschwerdeführer nicht mehr beschwert, zwar nicht der Aufhebung. Wohl aber hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, dass sie den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person verletzt hat.

3. Da bereits die Rüge der Verletzung des Grundrechts aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf durchgreift und zu einem entsprechenden Feststellungsausspruch führt, können die weiteren Rügen des Beschwerdeführers auf sich beruhen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Abs. 3 SächsVerfGHG. Sie macht eine Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag des Beschwerdeführers entbehrlich.

IV.

Der Gegenstandswert ist mit 6.000,00 Euro angemessen festgesetzt. Diesen Betrag setzt der Verfassungsgerichtshof bei Verfassungsbeschwerden gegen den Vollzug von Untersuchungshaft regelmäßig fest. Der Anregung des Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers, wegen mehrerer Besonderheiten des vorliegenden Falles einen deutlich höheren Betrag festzusetzen (70.000,00 Euro), war nicht zu entsprechen. Dagegen sprach, dass der angegriffene Beschluss den Beschwerdeführer bereits wenige Tage nach Erlass nicht mehr beschwert hat. Auch steht keineswegs fest, dass eine verfassungsgemäße Haftfortdaueranordnung nicht hätte getroffen werden können.

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenlocher

gez. Graf v. Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Leipzig, den 26. April 04 |

M. Müller
Beauftr. Urkundsbeamter

